

Ersatz für Stroh zu Streuzwecken.

Angeichts der Miskerte an Raufutter kann Stroh in diesem Jahre für Streuzwecke nur in geringem Maße verwendet werden. Es erschien daher unerlässlich, auf die Heranziehung von Ersatzmitteln in weitestgehendem Maße bedacht zu sein. Für den ländlichen Bedarf kommt in erster Linie Waldstreu in Betracht. Nach einer heute im Reichsgesetzblatt erscheinenden Ministerialverordnung kann ein Verbot der Verwendung von Stroh zu Streuzwecken erlassen werden, wenn die vorhandenen Raufuttervorräte zur Fütterung des Viehes während der Wintermonate nicht ausreichen sollten und der Ersatz für Streustroh durch andere Streumittel gesichert ist. Zur Sicherung dieser Ersatzmittel kann im Falle des Abganges eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Vieh- und Waldbesitzern die Erntekommission, beziehungsweise in gewissen Fällen die politische Bezirksbehörde den Viehbesitzern die Streuentnahme aus fremden Walbungen gestatten.